

---

**Interkantonale Vereinbarung  
zwischen den Kantonen Appenzell A.Rh. und St.Gallen über die  
fischereiliche Zuständigkeit in den Grenzgewässern**

vom 10. Februar 1981 (Stand 12. März 1981)

---

Die Regierungen der Kantone Appenzell A.Rh. und St.Gallen  
erlassen

in Anwendung der Bundesgesetzgebung über die Fischerei<sup>1</sup>  
als Vereinbarung:<sup>2</sup>

*Art. 1*

<sup>1</sup> Der fischereilichen Zuständigkeit des Kantons Appenzell A.Rh. unterstehen:

- a) der Rötelbach oberhalb der Einmündung des Tellbachs;
- b) der Tüfenbach oberhalb der Brücke Tüfi;
- c) der Wissenbach oberhalb der Einmündung in die Glatt einschliesslich der Weiheranlagen in Tal und Eggstatt, mit Ausnahme des Weihers südlich von Egg;
- d) die Glatt oberhalb der Einmündung des Wissenbachs;
- e) der Wattbach.

*Art. 2*

<sup>1</sup> Der fischereilichen Zuständigkeit des Kantons St.Gallen unterstehen:

- a) der Necker oberhalb Ruezenecker;
- b) die Sitter von der Einmündung des Wattbachs bis zur Einmündung der Urnäschi;
- c) die Goldach von der Einmündung des Landgrabens bis zur Einmündung des Bernhardsbachs, mit Ausnahme des Weihers oberhalb des Bernhardsbachs in Unterwilen;
- d) der Landgraben.

---

1 SR 923.

2 Vom Bundesrat genehmigt am 11. März 1981, in Vollzug ab 12. März 1981.

## 854.374

### Art. 3

<sup>1</sup> Zuflüsse gehören zu den Grenzgewässern, soweit diese Vereinbarung nichts anderes bestimmt.

### Art. 4

<sup>1</sup> Die Grenzgewässer unterstehen der Gesetzgebung des zuständigen Kantons<sup>3</sup> in bezug auf:

- a) die Fischereiberechtigung;
- b) den Fischfang und die Fanggeräte;
- c) die fischereiliche Bewirtschaftung;
- d) die Aufsicht;
- e) die Strafen und die Massnahmen.

### Art. 5

<sup>1</sup> Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist auf Ende jedes sechsten Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals auf den 31. Dezember 1986.

### Art. 6

<sup>1</sup> Die Übereinkunft zwischen den Kantonen St.Gallen und Appenzell A.Rh. betreffend die Fischerei in den Grenzgewässern vom 30. März 1921<sup>4</sup> wird aufgehoben.

### Art. 7

<sup>1</sup> Die Vereinbarung wird nach Unterzeichnung durch die beiden Kantone und nach Genehmigung des Bundesrates angewendet.

---

3 Für den Kanton St.Gallen siehe FV, sGS 854.11.

4 bGS 4, 427; nGS 10–50 (sGS 854.374).

\* **Änderungstabelle - Nach Bestimmung**

<b>Bestimmung</b>	<b>Änderungstyp</b>	<b>nGS-Fundstelle</b>	<b>Erlassdatum</b>	<b>Vollzugsbeginn</b>
Erlass	Grunderlass	16-33	10.02.1981	12.03.1981

\* **Änderungstabelle - Nach Erlassdatum**

<b>Erlassdatum</b>	<b>Vollzugsbeginn</b>	<b>Bestimmung</b>	<b>Änderungstyp</b>	<b>nGS-Fundstelle</b>
10.02.1981	12.03.1981	Erlass	Grunderlass	16-33